

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 15.3.1995

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

BOTHIN GESETZENTWURF	
Zl.	17 -GE/19-13
Datum:	20. MRZ. 1995
Verteilt	23.3.95

D. Petricin

F.d.R./d.A.:

[Handwritten signature]

Amt der Burgenländischen Landesregierung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Eisenstadt, am 15.3. 1995
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2221
Hr. Dr. Thenius

Zahl: LAD-VD-409/2-1995

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verfassungsgerichtshofgesetz 1953
geändert wird; Stellungnahme

Bezug: 601.444/0-V/1/95

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird, folgendes mitzuteilen:

In Z 1 der Erläuterungen wird ausgeführt, daß das vorschlagsberechtigte Organ für die Stelle eines Mitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes des Verfassungsgerichtshofes auch jemanden vorschlagen kann, der sich nicht beworben hat.

Ein solches Ergebnis kann aus ho. Sicht jedoch nicht als wünschenswert erachtet werden, da damit wohl der Sinn eines Ausschreibungsverfahrens unterlaufen würde. Zudem findet diese Auffassung im vorgeschlagenen Gesetzestext (§ 1 Abs. 2) keine Deckung; vielmehr ist dort vorgesehen, daß die gemäß Art. 147 Abs. 2 B-VG ergehenden Vorschläge "auf Grund" einer vorangegangenen Ausschreibung zu erstatten sind. Daraus ergibt sich nach ho. Auffassung klar, daß in den Vorschlag nur diejenigen Personen aufgenommen werden dürfen, die sich an der Ausschreibung beteiligt haben.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.B.d.A.:

